

RS Vwgh 1998/1/21 96/12/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVG §68 Abs1;

GehG 1956 §12 Abs3;

Rechtssatz

Aus der Tatsache der Nichtanrechnung von Vordienstzeiten im privatrechtlichen Dienstverhältnis ist kein Ausschluß dieser Möglichkeit für die Anrechnung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorgesehen (Hinweis E 29.9.1993, 92/12/0107). Es ist also jedenfalls geboten, in einem Verfahren nach§ 12 Abs 3 GehG - selbst wenn vorher nach§ 26 Abs 3 VBG hinsichtlich der Vollanrechnung negativ entschieden worden sein sollte - ein entsprechendes Verwaltungsverfahren durchzuführen, das aber mangels Konkretisierung des Tatbestandes des § 12 Abs 3 GehG nicht vor dem Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses des Beamten erfolgen kann (Hinweis E 18.5.1981, 383/80; E 22.10.1997, 96/12/0218).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996120001.X01

Im RIS seit

28.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at